

BGer 9C_300/2020 vom 10. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_300_2020

FR: TF 9C_300/2020 du 10 juin 2020

IT: TF 9C_300/2020 del 10 giugno 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_300/2020

Urteil vom 10. Juni 2020

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Philos Krankenversicherung AG, Rechtsdienst, Rue des Cèdres 5, 1920 Martigny,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. März 2020 (200 19 889 KV).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 15. Mai 2020 (Poststempel) gegen einen ihr nicht beiliegenden Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. März 2020,

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 18. Mai 2020, womit es A. _____ aufgefordert hat, den angefochtenen Entscheid bis spätestens am 29. Mai 2020 beizubringen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in die elektronische Sendungsverfolgung, wonach die als Gerichtsurkunde an die von der Beschwerdeführerin angegebene Adresse versandte Verfügung vom 18. Mai 2020 innert der siebentägigen Abholfrist (bis 26. Mai 2020) nicht abgeholt wurde,

in Erwägung,

dass einer Beschwerde, die sich gegen einen kantonalen Gerichtsentscheid richtet, dieser beizulegen ist (Art. 42 Abs. 3 BGG),

dass bei Fehlen der vorgeschriebenen Beilagen eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt wird mit der Androhung, die Rechtsschrift bleibe sonst unbeachtet (Art. 42 Abs. 5 BGG),

dass die Verfügung vom 18. Mai 2020 spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt gilt (Art. 44 Abs. 2 BGG ; Urteil 1B_177/2020 vom 28. April 2020 E. 1),

dass die Beschwerdeführerin den angefochtenen Entscheid nicht (innerhalb der ihr angesetzten Nachfrist) eingereicht hat,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 10. Juni 2020

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.